

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Bogensportverein führt den Namen „Pfeilflug 1998 e.V.“ (nachstehend Verein genannt)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Zweck wird verfolgt durch:
  - a) die Förderung und die Überwachung des Bogensportschießens nach einheitlichen Regeln;
  - b) die Förderung des Schützenbrauchtums;
  - c) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
  - d) die Durchführung von Trainingseinheiten zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen;
  - e) die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Beteiligung an Meisterschaften des Bogenschießsports;

## § 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Pflege des Bogensports auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der allgemeinen Gesundheit und Fitness sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
  - b) der Verein fördert den Leistungssport insbesondere in den Bogensportdisziplinen gemäß des Deutschen Schützenbundes DSB und der World Archery Federation WA;
  - c) der Verein widmet sich ebenfalls dem Freizeit- und Breitensport;
  - d) der Verein sieht eine wichtige Aufgabe in der Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit, der Jugenderholung, der Freizeitpflege der Jugend und internationaler Begegnungen;
  - e) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - f) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - g) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - h) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - i) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen.
  - j) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.
  - k) die Bereitstellung von Mitteln für Schul-AGs Bogenschießen und deren Durchführung selbst;

2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.  
Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendersersatz. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagersersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
8. Jeder die Satzung ändernde Beschluss mit inhaltlichem Bezug zur Gemeinnützigkeit muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.
9. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Einstellung von Trainern, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwendersentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG.  
Der Trainer darf Mitglied des Vereins und des Vorstandes sein. In dem Fall ist § 34 BGB zu beachten.

#### § 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im:
  - a) Deutschen Schützenbund e.V. (DSB);
  - b) Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. (NSSV);
  - c) Kreisschützenverband Wolfsburg e.V. (KSV Wolfsburg);
  - d) Landessportbund Niedersachsen e.V., deren jeweils gültige Satzungen er anerkennt.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich der Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des Vereins zu beachten bzw. durchzuführen. Die Mitglieder erkennen das Recht des DSB, des NSSV sowie des KSV Wolfsburg an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.
6. Auf Antrag können einzelne Mitglieder in zusätzlichen Verbänden gemeldet werden. Die Entscheidung trifft der Gesamtvorstand.

## § 5 Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen des Vereins

1. Der Verein ist zuständig für
  - a) die Beachtung einheitlicher Regeln für das Bogensportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene;
  - b) die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem NSSV und dem KSV Wolfsburg vorbehalten ist;
  - c) die Veranstaltung von Meisterschaften auf Vereinsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften überörtlicher Ebene;
  - d) die Einrichtung und Organisation von Wettkämpfen für den Bereich des Bogensportschießens.
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden von der Mitgliederversammlung und / oder den anderen Vereinsorganen beschlossen oder geändert.
4. Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den KSV Wolfsburg zum NSSV und DSB erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im KSV Wolfsburg und im NSSV.
5. Der Verein regelt innerhalb seines Bereiches alle mit dem Bogenschießen und seinem Vereinsleben zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den KSV Wolfsburg, den NSSV und/oder den DSB vorbehalten sind.
6. Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit oder den Verlust der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über seine Auflösung unverzüglich dem Vorstand des KSV Wolfsburg anzuzeigen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB, des NSSV und des KSV Wolfsburg.
7. Der Verein erkennt – in gegenseitigem Interesse – ein Informationsrecht der Organe des Vereins an. Insbesondere ist der Verein verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstands des KSV Wolfsburg und/oder des NSSV an seinen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - I. Aktive Mitglieder (Mitglieder, die am Vereinsleben teilnehmen und / oder sportlich aktiv sind)
    - a) Erwachsene ab 21 Jahre
    - b) Personen unter 21 Jahren
    - c) Ermäßigte Mitglieder (Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (bis 27 Jahre) und Arbeitslose)
    - d) Familien (Lebensgemeinschaften bzw. Erziehungsberechtigte und Kinder bis 21 Jahre)
    - e) Ehrenmitglieder
  - II. Passive Mitglieder
    - a) Fördermitglieder (Mitglieder, die das Vereinsleben unterstützen, den Schießsport jedoch nicht ausüben)

## b) Ehrenmitglieder

Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche voll geschäftsfähige Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
5. Die Aufnahme wird mit Einzug des ersten Mitgliedsbeitrags bestätigt.
6. Durch seinen Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung nebst den Ordnungen des Vereins sowie das Vereinsrecht des BGB an.
7. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht. Ferner ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
8. Jedes Mitglied entscheidet selber, ob es als „aktives Mitglied“ oder „Fördermitglied“ geführt werden will.

Die Ummeldung vom Fördermitglied zum aktiven Mitglied kann während des laufenden Jahres jederzeit unter Zuzahlung der Beitragsdifferenz erfolgen.

Die Ummeldung vom aktiven Mitglied zum Fördermitglied kann nur zum neuen Geschäftsjahr bis spätestens zum 30.11. des Vorjahres erfolgen.

Die Ummeldung ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.

9. Aktive Mitglieder:
  - a) Besitzen einen Wettkampfpass
  - b) Können am Training teilnehmen
  - c) Können das Vereinsmaterial und die Vereinseinrichtungen zur Ausübung des Bogensport nutzen
10. Fördermitglieder:
  - a) Besitzen keinen Wettkampfpass (wer einen Pass besitzt und diesen behalten möchte ist automatisch aktives Mitglied)
  - b) Nehmen nicht am Training teil
  - c) Nutzen die Vereinseinrichtungen und das Vereinsmaterial nicht zur Ausübung des Bogensports.

Davon unberührt ist das Recht, Vereinseinrichtungen und Material zu mieten.
11. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der Mitgliederversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Vorsitzende des Vereins zu Ehrenvorsitzenden ernannten Personen.

## § 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
  - b. die Einrichtungen des Vereins in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen;
  - c. die Beratung des Vereins in allen mit dem Bogenschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen sowie den Bogensport aktiv auszuüben;
  - d. an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und an Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen;

- e. an den vom Verein durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen;
  - f. Datenschutz gemäß § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu genießen.
2. Stimmrecht:
- a. Mitglieder über 16 Jahre haben volles Stimmrecht in allen Angelegenheiten. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  - b. Mitglieder unter 16 Jahren können ihr Stimmrecht nicht selber in Anspruch nehmen, jedoch können sie von einem Erziehungsberechtigten in allen Angelegenheiten vertreten werden, welcher dadurch volles Stimmrecht im Interesse des Minderjährigen erhält.
  - c. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a. die Satzung des Vereins anzuerkennen sowie auch dessen Beschlüsse und die Ordnungen des Vereins zu befolgen;
  - b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
  - c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
  - d. an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken;
  - e. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen. Kommt keine Einigung zustande, kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden;
  - f. jeden Anschriften- und Kontenwechsel dem geschäftsführenden Vorstand sofort mitzuteilen;
  - g. erforderliche Arbeitsstunden für die Erhaltung der Sportanlagen zu leisten. Die Regelung der Arbeitseinsätze wird in der Vereinsordnung festgesetzt.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod;
  - b) Kündigung durch den Verein oder das Mitglied;
  - c) Streichung von der Mitgliederliste;
  - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Kündigung durch den Verein kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende ausgesprochen werden. Die Kündigung ist zu begründen.  
Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Sie ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich.  
Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des Quartals bestehen.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht

wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Die Streichung von der Mitgliederliste ist ebenfalls möglich, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

4. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB, NSSV, KSV Wolfsburg und zum Verein ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

## § 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat und den Vereinszielen zuwider handelt oder ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags. Wird der Ausschluss bestätigt so sind ab dem Datum des ersten Vorstandsbeschlusses gezahlten Beiträge zu erstatten und der Ausschluss ist ab dem erstgenannten Datum rechtskräftig.

## § 11 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
  - a) Erwachsene ab 21 Jahre
  - b) Personen unter 21 Jahren
  - c) Ermäßigte (Personen in Ausbildung (Lehre, Studium, etc.) und Arbeitslose)
  - d) Familien
  - e) Fördermitglieder
  - f) Ehrenmitglieder

Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

2. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens

- regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben.
3. Ein Stimmrecht besteht nur dann, wenn die Beiträge fristgerecht bezahlt sind und der Verein keine offenen Forderungen an das Mitglied hat.
  4. Mitglieder können auf Antrag von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Dies kann beispielsweise ein längerer Auslandsaufenthalt sein. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und wird durch den Gesamtvorstand entschieden.
  5. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge und keine Aufnahmegebühr.

## § 12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) vom Vorstand bestellte Ausschüsse.

## § 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl bzw. Bestätigung des Vorstandes im Amt. Der Gesamtvorstand besteht (jeweils männlich oder weiblich besetzt) aus:
  - (1) dem 1. Vorsitzenden
  - (2) dem 2. Vorsitzenden
  - (3) dem Sportleiter
  - (4) dem Schatzmeister
  - (5) dem Stellvertretenden Schatzmeister
  - (6) dem Protokollführer
  - (7) dem Platz- und Gerätewart
  - (8) dem Pressewart
  - (9) dem Jugendsprecher
2. Um den Vorstand jederzeit funktionsfähig zu halten, wird nach dem folgenden Wahlrhythmus gewählt:  
Die mit den geraden Zahlen bezifferten Vorstandsämter werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt, die mit den ungeraden Zahlen bezifferten Vorstandsämter in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in den Vorstand gewählt werden.  
Abweichend davon können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in das Amt des Jugendsprechers gewählt werden.
4. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
5. Bleibt ein Vorstandsamt unbesetzt oder wird während der Amtszeit vakant, so hat der Gesamtvorstand das Recht, den Posten kommissarisch zu besetzen, damit die entsprechende Tätigkeit weiter geführt werden kann. Die Person muss auf der nächsten

Mitgliederversammlung durch diese entweder bestätigt werden oder das Amt ist auf der Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind
  - a. der 1. Vorsitzende;
  - b. der 2. Vorsitzende;
  - c. der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich durch je zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

7. Das Vorstandsamt eines Mitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
8. Die Vereinigung mehrerer der nachfolgend genannten Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister.
9. Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Sitzung soll mindestens viermal im Jahr stattfinden. Eine Tagesordnung ist vorher bekanntzugeben.
10. Die Mitglieder des Gesamtvorstands und vom geschäftsführenden Vorstand beauftragte Mitglieder können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.

## § 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung muss im März durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Es kann zu Beginn der Versammlung auch ein Versammlungsleiter bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und spätestens vier Wochen vorher persönlich oder postalisch zugestellt werden. Die Schriftform gilt auch in Form der E-Mail als gewahrt, wenn das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat. Die Einladung muss die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Tagesordnungspunkte enthalten. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder die zu diesem Zweck angegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Der Ordentlichen Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
5. Ihrer Beschlussfassung obliegt insbesondere:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes;
  - b. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - c. die Wahl der Kassenprüfer;
  - d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - e. die Bestimmung über die Grundsätze der Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr;
  - f. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Mittel.
6. Die Tagesordnung muss enthalten
  - a. Feststellen der Anwesenheit und Stimmberechtigung;
  - b. Rechenschaftsbericht des Vorstands und der Kassenprüfer;



- c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
  - d. Neuwahlen;
  - e. Ggf. Festlegung der Beiträge;
  - f. Allgemeine Diskussion.
7. Anträge zur Ordentlichen Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens bis zum 31.01. des laufenden Jahres schriftlich eingereicht werden.
  8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden.
  9. Über die Ordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, muss eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 16 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Beschlussfassung erfolgt soweit nicht anders geregelt unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern per Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag in geheimer Abstimmung, wenn wenigstens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sind.
3. Vor der Wahl zu den Ämtern des Vereins ist in der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.  
Hat für ein Amt mit mehreren Kandidaten keiner die Mehrheit erhalten, wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmentfaltungen auf mehr als zwei Kandidaten gilt gewählt, wer eine relative Mehrheit erhält.  
Abweichend von den anderen Vorstandsämtern sind zur Wahl des Jugendsprechers nur Vereinsmitglieder unter 21 Jahren bzw. gemäß §7 Abs.2 b, deren gesetzliche Vertreter, stimmberechtigt.
4. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:
  - a) Änderungen der Satzung;
  - b) Änderungen der Vereinsordnung
  - c) Kündigung eines Vereinsmitgliedes
  - d) Berufung im Ausschlussverfahren eines Mitglieds
  - e) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins
5. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder, ggf. schriftlich, erforderlich.

## § 17 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlussgemäße Verwendung der Gelder des Vereins zu prüfen.
2. Dem Verein müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein und werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl bzw. Bestätigung im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
5. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge eine Empfehlung zur Entlastung vom Vorstand und Schatzmeister erteilt werden kann.

## § 18 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit kurzfristig feststellen lässt;
  - d) Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder aus dem Vorstand weiter.

## § 19 Vereinseigentum

1. Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über die Anschaffungen und Ausgaben entscheidet der Vorstand.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 S.2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5000,- EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben

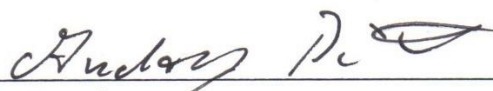
Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 Abs. 4 e) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
6. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens sieben Mitglieder sich entscheiden, ihn weiter zu führen.
7. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
8. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie der sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

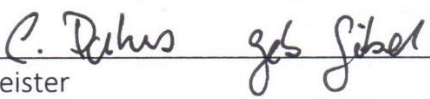
#### § 21 Inkrafttreten

1. Mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die Satzung in Kraft.

Wolfsburg, den 01.03.2015

  
\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Schatzmeister

  
\_\_\_\_\_  
Sportleiter